

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Kollektive Versicherung neon Shopping Paket

Kundeninformationen nach VVG

Die folgende Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Versicherungsbestätigung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt, mit Sitz am Richtplatz 1, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Neon Switzerland AG mit Sitz an der Badenstrasse 557, 8048 Zürich.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die durch den jeweiligen Versicherungsvertrag gedeckten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherungskomponenten:

Warenrückgabeversicherung

- Rückerstattung des Kaufpreises für unbeschädigte, betriebsbereite Waren, wenn sie innerhalb 90 Tagen nicht vom Verkäufer zurückgenommen werden (Karteneinsatz zu mindestens 60%).

Einkaufsversicherung

- Kostenübernahme bei Diebstahl, Raub, Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Gegenstandes (Karteneinsatz zu mindestens 60%) für 90 Tage ab Kaufdatum.

Online-Kaufschutz

- Übernahme von Vermögensschäden bei Käufen über das Internet infolge Nichtlieferung, Falschlieferrung oder Lieferung beschädigter Sachen (Karteneinsatz zu mindestens 60%).

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin und Allianz Assistance abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrages, gewährt Allianz Assistance Inhabern/Inhaberinnen mit Wohnsitz in der Schweiz einer gültigen, ungekündigten und von der Versicherungsnehmerin ausgestellten neon Mastercard metal (nachfolgend Karte genannt) Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend AVB genannt) sofern mindestens 60% des gekauften Gegenstandes mit der betreffenden Karte bezahlt wurde. Gleichermassen versichert sind die mit dem/der Karteninhaber/-in im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer grundsätzlich weltweit.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen «Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen» der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

Alle Versicherungskomponenten

- Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Versicherungsbeitrag bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitrag erkennbar war.

- Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.

Warenrückgabeversicherung

- Nicht versichert sind Dienstleistungen aller Art, einschliesslich der Dienstleistungen, die mit der versicherten Ware zusammenhängen (z. B. Installations- bzw. Einrichtungskosten, Garantien, Berechtigungen, Transport oder Mitgliedschaften).

Einkaufsversicherung

- Nicht versichert sind Schäden, für die ein Dritter aus einem Reparaturauftrag als Hersteller oder Verkäufer vertraglich einzustehen hat.

Online-Kaufschutz

- Nicht versichert sind Schäden, durch Fabrikations- und Materialfehler, innerer Verderb und Schäden aufgrund der natürlichen Beschaffenheit der Sache.

Welche Pflichten haben Versicherungsnehmerin und versicherte Personen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem VVG:

Alle Versicherungskomponenten

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Assistance die Leistungen verweigern oder kürzen.
- Bei Eintritt des versicherten Ereignisses ist der Schadenfall der Allianz Assistance unverzüglich schriftlich und unter Beilage der jeweils in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten aufgeführten erforderlichen Unterlagen anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 11).

Wie hoch ist die Prämie?

Die vorliegende Versicherung ist Teil des neon Mastercard metal-Kartenservicepakets; die Prämien werden von der Versicherungsnehmerin getragen.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt ab Inbesitznahme der Kreditkartennummer (PAN) der neon Mastercard metal und Erreichen eines Kartenumsatzes von CHF 500.– mit der neon Mastercard metal und endet mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch die Versicherungsnehmerin oder durch den/die Karteninhaber/-in) oder der Kündigung des dieser Versicherung zugrundeliegenden Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der Versicherungsnehmerin und Allianz Assistance.

Wie behandelt Allianz Assistance Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet Allianz Assistance das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt Allianz Assistance via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch Allianz Assistance bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet Allianz Assistance Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Assistance teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist Allianz Assistance auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen.

Allianz Assistance bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Daten von der Allianz Assistance bearbeitet werden, können gemäss DSG Auskunft darüber verlangen, welche Daten Allianz Assistance von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrektur Daten zu verlangen.

Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponenten (Schadenversicherungen)	Versicherungsleistungen	Max. Versicherungssumme	
A Warenrückgabeversicherung	Rückerstattung des Kaufpreises für unbeschädigte, betriebsbereite Waren, wenn sie innerhalb 90 Tagen nicht vom Verkäufer zurückgenommen werden.	pro Karte und Jahr	CHF 1'000.–
B Einkaufsversicherung	Kostenübernahme bei Diebstahl, Raub, Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Gegenstandes für 90 Tage ab Kaufdatum.	pro Karte und Jahr	CHF 2'000.–
C Online-Kaufschutz	Übernahme von Vermögensschäden bei Käufen über das Internet infolge Nichtlieferung, Falschlieferung oder Lieferung beschädigter Sachen.	pro Karte und Jahr	CHF 10'000.–

Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Assistance
Beschwerdemanagement
Richtplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt, gewährt die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Neon Switzerland AG vereinbarten und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten	2
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten	3
A	Warenrückgabeversicherung	3
B	Einkaufsversicherung	3
C	Online-Kaufschutz	4

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten nichts anderes vorgesehen ist.

1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt für den/die Inhaber/-in (nachfolgend versicherte Person genannt) mit Wohnsitz in der Schweiz einer gültigen, ungekündigten und von der Versicherungsnehmerin ausgestellten neon Mastercard metal. Gleichermassen versichert sind die mit dem/der Karteninhaber/-in im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt, lebenden minderjährigen Kinder.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gilt die Versicherung weltweit.

3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- 3.1 Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Versicherungsbeitritt bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitritt erkennbar war.
- 3.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
- grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.
- 3.3 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

4 Pflichten im Schadenfall

- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- 4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse). So ist z. B. ein Schaden durch Raub oder Diebstahl der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen.
- 4.3 Kann die versicherte Person Leistungen, welche Allianz Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an Allianz Assistance abtreten.

5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Assistance die Leistungen verweigern oder kürzen.

6 Definition

Schweiz
Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

7 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

- 7.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt Allianz Assistance ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 7.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Assistance-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

- 7.3 Erbringt Allianz Assistance trotz eines vorhandenen Subsidiaritätsbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Assistance ab.
- 7.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist Allianz Assistance anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der Allianz Assistance erhaltenen Entschädigung abzutreten.

8 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 9.1 Klagen gegen Allianz Assistance können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 9.2 Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

10 Normenhierarchie

- 10.1 Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.
- 10.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen AVB gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

11 Kontaktadresse

Allianz Assistance
Richtiplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen
info.ch@allianz.com

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Warenrückgabeversicherung

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der Ware beim Kauf und dauert 90 Tage, einschliesslich Transport zum endgültigen Bestimmungsort. Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass der Versicherungsfall dem Versicherer spätestens am nächsten auf den 90. Tag folgenden Werktag gemeldet wird.

3 Versicherte Ware

Versichert sind unbeschädigte und funktionstüchtige bewegliche Waren für den persönlichen Gebrauch ab einem Einkaufswert von CHF 60.–, die von einer versicherten Person gekauft und mindestens zu 60% mit ihrer Karte bezahlt wurden.

4 Versicherte Ereignisse

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die versicherte Person versucht, innerhalb 90 Tagen ab Übergabe der Ware diese, aus welchen Gründen auch immer, zurückzugeben und der Verkäufer die Rückgabe nicht akzeptiert.

5 Versicherte Leistungen

Der Versicherer ersetzt den Preis, den die versicherte Person für die versicherte Ware gemäss Betrag der neon Mastercard metal oder dem Kassenbeleg ausgewiesenen Betrag gezahlt hat, bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe.

6 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

Nicht versichert sind:

- 6.1 Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere (z. B. Wechsel, Briefmarken), Eintrittskarten, Tickets und andere Berechtigungsscheine;
- 6.2 Tiere und Pflanzen;
- 6.3 Lebens- und Genussmittel, Kosmetikartikel und Medikamente;
- 6.4 Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine und Pelze;
- 6.5 Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert sowie Antiquitäten;
- 6.6 Mobiltelefone (Handys);
- 6.7 Motorfahrzeuge und deren Teile;
- 6.8 Aufnahmen jeglicher Art (z. B. Ton-, Foto-, Video-, Digitalaufnahmen), Computer-Software und Bücher, sofern diese nicht ungeöffnet in der Originalverpackung eingesandt werden;
- 6.9 medizinische Hilfsmittel (z. B. Brillen, Geräte, Prothesen, Einrichtungen, Zubehör, Arzneimittel);
- 6.10 Gegenstände, die Bestandteile von Haus, Wohnung, Büro, Autos etc. sind (z. B. Garagentoröffner, Alarmanlagen);
- 6.11 Aus- und Schlussverkaufsware;
- 6.12 gebrauchte, reparierte, ausgebesserte oder umgebaute Gegenstände;
- 6.13 Immobilien (Grundstücke und Häuser);
- 6.14 Dienstleistungen aller Art, einschliesslich der Dienstleistungen, die mit der versicherten Ware zusammenhängen (z. B. Installations- bzw. Einrichtungskosten, Garantien, Berechtigungen, Transport oder Mitgliedschaften).

7 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 7.1 Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der Gegenstand durch die versicherte Person mindestens zu 60% mit einer gültigen neon Mastercard metal oder der dazugehörigen Zusatzkarte bezahlt wurde.
- 7.2 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Transaktionsbeleg des Kartenkontos.
 - schriftliche Bestätigung des Händlers, bei dem die Ware gekauft wurde, aus der die Ablehnung der Rücknahme der gekauften Ware und der Grund dafür ersichtlich sind;
 - bei Anerkennung eines Anspruchs ist nach Aufforderung durch den Versicherer die versicherte Ware (wo nötig in Originalverpackung) innert 30 Tagen als Einschreiben einzusenden. Der Beleg des Einschreibens ist als Nachweis für die Einsendung aufzubewahren, falls die Ware nicht beim Versicherer ankommt.

B Einkaufsversicherung

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des versicherten Gegenstandes beim Kauf und dauert 90 Tage. Bei Gegenständen, die durch ein Transportunternehmen befördert werden (Versand/nachträgliche Lieferung), beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe des Gegenstandes an den Transportunternehmer. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Gegenstandes vom Transportunternehmer an die versicherte Person dauert der Versicherungsschutz 90 Tage.

3 Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, deren Warenwert mindestens CHF 50.– beträgt und mindestens zu 60% mit ihrer Karte bezahlt wurden.

4 Versicherte Ereignisse

Versichert sind Zerstörung, Beschädigung, Diebstahl oder Raub der versicherten Gegenstände.

5 Versicherte Leistungen

- 5.1 Bei geraubten, gestohlenen oder zerstörten Gegenständen hat Allianz Assistance die Wahl, Naturalersatz zu leisten oder den bezahlten Kaufpreis zu erstatten.
- 5.2 Bei beschädigten Gegenständen hat Allianz Assistance die Wahl, die Sachen reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch bis zur Höhe des Kaufpreises, zu erstatten.
- 5.3 Bei Gegenständen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Kaufpreises Versicherungsschutz geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

6 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

- 6.1 Nicht versicherte Gegenstände sind:
- Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstigen Berechtigungsscheine, Münzen, Medaillen, lose Edelsteine, Perlen und Edelmetalle als Vorräte, Barren oder Handelswaren;
 - Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, soweit sie nicht bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers mitgeführt werden;
 - Gebrauchtwaren (Kunstgegenstände gelten nicht als Gebrauchtware);
 - Motorfahrzeuge;
 - Tiere und Pflanzen;
 - Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z. B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetikartikel;
 - Gegenstände, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der Karte erworben wurden.
- 6.2 Nicht versichert sind zudem:
- Normale Abnutzung oder Verschleiss;
 - Fabrikations- oder Materialfehler, innerer Verderb oder natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes;
 - Bedienungsfehler;
 - Temperatur- und Witterungseinflüsse;
 - Schäden, die durch die Folgen von Streik, Aussperrung oder Sabotage von Leistungserbringern oder Beförderern verursacht werden;
 - Käufe von einer Peer-to-Peer-Plattform oder Auktionsplattform oder von einem nicht mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen;
 - Schäden, für die ein Dritter aus einem Reparaturauftrag als Hersteller oder Verkäufer vertraglich einzustehen hat.

7 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 7.1 Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der Gegenstand durch die versicherte Person mindestens zu 60% mit einer gültigen neon Mastercard metal oder der dazugehörenden Zusatzkarte bezahlt wurde.
- 7.2 Beschädigte Gegenstände sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung von Allianz Assistance zu halten und auf deren Verlangen auf Kosten der versicherten Person zur Begutachtung einzusenden.
- 7.3 Bei einem Schaden durch Raub oder Diebstahl ist die versicherte Person verpflichtet, dies der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen.
- 7.4 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Schadenformular;
 - Transaktionsbeleg des Kartenkontos.
 - Kaufbeleg oder Bestellbestätigung, woraus der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind;
 - bei Diebstahl oder Raub zusätzlich: Polizeirapport.
- Bei Versand der versicherten Gegenstände zusätzlich:
- Nachweis, dass und wann der versicherte Gegenstand versandt wurde (z. B. Versandbestätigung, Post-Einsendebeleg o. Ä.);
 - Tatbestandsaufnahme (z. B. Bestätigung Beschädigung des Gegenstandes durch Transportunternehmen, Beweisfoto o. Ä.).

C Online-Kaufschutz

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse

Versichert sind bewegliche Sachen für den privaten Gebrauch, die von der versicherten Person über das Internet (online) gekauft und mindestens zu 60% mit ihrer Karte bezahlt wurden und die:

- zwischen dem Zeitpunkt des Online-Kaufs und der abgeschlossenen Lieferung durch unvorhergesehene und plötzliche äussere Einwirkung während des Transports beschädigt bzw. zerstört werden;
- während des Transports durch einen Frachtführer (Versand) abhandenkommen;
- vom Verkäufer definitiv nicht bzw. nur in Teilen geliefert werden;
- infolge Falschdeklaration durch den Verkäufer in einem der folgenden Beurteilungskriterien, nicht der gekauften Sache entsprechen:
 - Zustand, wie z. B. «neu und unbenutzt» anstelle von «gebraucht» oder «funktionstüchtig» anstelle von «nicht mehr funktionstüchtig»;
 - Material, wie z. B. «Echtleder» anstelle von «Kunstleder» oder «Massivholz» anstelle von «furniertes Holz»;
 - Produktgeneration, wie z. B. «neueste Generation» anstelle von «erste Generation» oder «Playstation 4» anstelle von «Playstation 3»
- Vollständigkeit einer Sachgesamtheit, wie z. B. «Schachspiel komplett» anstelle von «Schachspiel mit fehlender Figur»;
- Markenübereinstimmung, d.h. eine Kaufsache, welche nicht vom angegebenen Hersteller stammt (dies auch dann, wenn die Kaufsache vom Zoll konfisziert wird). Nicht versichert ist jedoch der eventualvorsätzliche oder vorsätzliche Kauf von Fälschungen;
- vom Verkäufer trotz der gültigen Ausübung des dem Käufer zustehenden Rückgabe- /Rücksenderechts nicht zurückgenommen werden und der versicherten Person der Kaufpreis nicht zurückerstattet wird.
- während der von der versicherten Person in Auftrag gegebenen Rücksendung an den Verkäufer durch unvorhergesehene und plötzliche äussere Einwirkung beschädigt bzw. zerstört werden oder abhandenkommen.

3 Versicherte Leistungen

- 3.1 Im Versicherungsfall wird ausschliesslich der Vermögensschaden bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe ersetzt.
- 3.2 Berechnung des Schadens und Entschädigung
- 3.2.1 Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes berechnet, abzüglich des Restwertes.
- 3.2.2 Zur Bestimmung des Ersatzwertes werden der Marktpreis eines Objektes gleicher Art und Güte zum Zeitpunkt der Zahlung und der bezahlte Kaufpreis berücksichtigt, wobei der tiefere Betrag massgebend ist.
- 3.2.3 Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie eines allfällig verbleibenden Minderwertes, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.
- 3.2.4 Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird der Schaden aufgrund des Ersatzwertes der Sachgesamtheit berechnet, abzüglich des Restwertes, sofern die nicht von einem Schaden betroffenen Sachen einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.
- 3.2.5 Der Versicherer hat die Wahl, die Entschädigung als Naturalersatz zu erbringen oder den Geldbetrag zu erstatten.
- 3.2.6 Bei Entschädigung eines Gegenstandes ohne Abzug des Restwertes gemäss Ziffer II C 3.2.1 gehen mit der Entschädigung die Eigentumsrechte am betreffenden Gegenstand ohne gegenteilige Vereinbarung auf den Versicherer über.

4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Versicherungsfälle bzw. Schäden und Sachen:

- 4.1 Schäden, durch normale Abnutzung und Verschleiss.
- 4.2 Schäden, durch Fabrikations- und Materialfehler, innerer Verderb und Schäden aufgrund der natürlichen Beschaffenheit der Sache.
- 4.3 Versicherungsfälle, die eine auslegungsbedürftige oder abweichende Zustandsbeschreibung der Kaufsache in Bezug auf das Ausmass der Abnutzung und der Gebrauchsspuren bzw. in Bezug auf die Verpackung betreffen.
- 4.4 Bargeld, Münzen, Medaillen, Schecks, Reiseschecks, Berechtigungsscheine bzw. Eintrittskarten und alle sonstigen Wertpapiere.
- 4.5 Lebensmittel, Tiere, Pflanzen und Motorfahrzeuge.
- 4.6 Schmucksachen, Uhren, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

- 5.1 Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person im Versicherungsfall den Versicherer spätestens innerhalb von 72 Stunden ab Eintritt eines versicherten Ereignisses respektive ab Kenntnis desselben benachrichtigen und dem Versicherer in der Folge eine Schadenanzeige mit allen erforderlichen Angaben zu senden.

Telefonzentrale für Anrufe: +41 44 283 38 83

- 5.2 Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der Gegenstand durch die versicherte Person mindestens zu 60% mit einer gültigen neon Mastercard metal oder der dazugehörigen Zusatzkarte bezahlt wurde.
- 5.3 Beschädigte bzw. falsch gelieferte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung der Gesellschaft zu halten und auf deren Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

- 5.4 Auf Verlangen der Gesellschaft ist bei der nächsten Polizeistelle Anzeige zu erstatten.

- 5.5 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):

- Schadenformular;
- Transaktionsbeleg des Kartenkontos;
- Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis;
- Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens;
- Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und das Kaufdatum inkl. Uhrzeit ersichtlich ist, bzw. Bestell- oder Auftragsbestätigung;
- Nachweis, dass die Sache versandt wurde (z. B. Online-Versandbestätigung, Post-Einsendebeleg o. ä.);
- sonstige für die Ermittlung des Schadens massgebliche Informationen.